

26. November 2015

Revision der Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen in der Nationalbankverordnung

Bericht über die Anhörung zum Entwurf der revidierten Nationalbankverordnung

Vom 20. August bis zum 2. Oktober 2015 führte die Schweizerische Nationalbank (SNB) eine öffentliche Anhörung zu ihrem Entwurf der revidierten Nationalbankverordnung (NBV) durch. Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zusammen und nimmt eine diesbezügliche Beurteilung vor.

1. Eingegangene Stellungnahmen

Die SNB hat von folgenden Verbänden und Instituten eine schriftliche Stellungnahme erhalten (in alphabetischer Reihenfolge):

- Credit Suisse AG
- economiesuisse
- EXPERTsuisse
- Schweizerische Bankiervereinigung

2. Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die SNB

Die Anhörungsteilnehmer hatten keine Einwände gegen die Anpassung der besonderen Anforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen, die im Hinblick auf die Kongruenz mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung erfolgt.

Die Stellungnahmen konzentrierten sich auf die folgenden zwei Anliegen:

- Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen (Credit Suisse AG, economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung)
- Prüfung der Einhaltung der Auskunftspflicht (EXPERTsuisse)

Im Folgenden wird auf diese Punkte eingegangen.

2.1. Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Credit Suisse AG, economiesuisse und die Schweizerische Bankiervereinigung wiesen in inhaltlich übereinstimmenden Stellungnahmen darauf hin, dass für die Beurteilung der systemischen Bedeutsamkeit einer Finanzmarktinfrastruktur in Bezug auf die in Artikel 20 NBV genannten Kriterien nur auf die Finanzmarktinfrastruktur und nicht auf die gesamte rechtliche Einheit abzustellen sei. Dies sei beispielsweise von Bedeutung, wenn eine Bank auch eine Finanzmarktinfrastruktur betreibt. In einem solchen Falle dürfe nicht unbesehen von der Systemrelevanz der Bank auf die systemische Bedeutsamkeit der Finanzmarktinfrastruktur geschlossen werden.

Die Einschätzung der Anhörungsteilnehmer deckt sich mit dem Verständnis der SNB. Zur Präzisierung wurden die Kriterien in Artikel 20 Buchstabe d-g NBV angepasst.

2.2. Prüfung der Einhaltung der Auskunftspflicht

EXPERTsuisse wies darauf hin, dass mit den am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen im Nationalbankgesetz (NBG) die Prüfung der Einhaltung der Auskunftspflicht gemäss Artikel 22 Absatz 1 NBG nicht mehr durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle anlässlich der Rechnungsprüfung, sondern durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung erfolge. EXPERTsuisse schlägt vor, Artikel 40 NBV entsprechend anzupassen.

Der revidierte Artikel 22 Absatz 1 NBG verweist auf die Prüfung nach Artikel 24 Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007. Damit wird klargestellt, dass die Prüfgesellschaften die Einhaltung der statistischen Auskunftspflicht und der Mindestreservepflicht zeitlich mit der aufsichtsrechtlichen Prüfung abstimmen können bzw. sollen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Beim Bericht, den die SNB erhält, handelt es sich jedoch in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis um einen eigenständigen Bericht, welcher sowohl vom «Prüfbericht» im Rahmen der Aufsichtsprüfung als auch vom Rechnungsprüfungsbericht nach OR abzugrenzen ist.

Die SNB hat die Formulierung von Artikel 40 NBV so geändert, dass Absatz 1 und 2 verdeutlichen, dass die Prüfungsgesellschaften die verschiedenen Prüfungen zeitlich koordinieren können bzw. sollen, dass die Berichterstattung jedoch gesondert an die Nationalbank bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Die Benachrichtigung über Missstände gemäss dem letzten Satz von Art. 22 Abs. 1 NBG ist sofort vorzunehmen (vgl. auch BBl 2002 6224).

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Der Entwurf der revidierten Nationalbankverordnung stiess auf keine grundsätzlichen Einwände. Die in der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen erlaubten es der SNB, sowohl die Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen in der Nationalbankverordnung als auch die diesbezüglichen Erläuterungen im «Erläuterungsbericht zur Revision der Nationalbankverordnung» punktuell zu präzisieren und zu ergänzen. Die revidierten Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.